

09.11.2017

Pressemitteilung RAG – Kohledeputat
Keine Entscheidung des LAG Hamm am 09.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wollte das Landesarbeitsgericht Hamm die ersten drei Fälle rund um den Anspruch auf Hausbrand und Energiebeihilfe entschieden. Die drei Berufungen wurden aber zuvor zurückgenommen.

Das Gericht erläuterte, dass grundsätzlich Eingriffe in betriebliche Altersvorsorge, die hier vorliegen, nur zulässig sind, wenn es einen wertgleichen Ersatz gibt. Nach dem Änderungsstarifvertrag, den die **Gewerkschaft IG BCE** mit dem Steinkohlenverband schloss, sollen die Kohleansprüche durch Energiebeihilfe abgelöst werden. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens hat das Landesarbeitsgericht erwogen. Es ging dabei davon aus, dass die Kohle dem Energiebeihilfeanspruch gleichwertig sein könnte.

Eine Tonne Kohle kostet **aktuell rund 400,00 €**. Dafür gibt es aber **nur 122,00 € Energiebeihilfe**. Wenn einem Bergmann also 2,5 Tonnen zustehen, erhält er anstatt 1.000,00 € (Wert der Kohle) nur 305,50 €. Trotzdem erwog das Gericht, die Energiebeihilfe sei dem Kohlenanspruch gleichwertig. Und zwar mit der Begründung: Die Tarifvertragsparteien wollten, dass Gleichwertigkeit besteht, was wegen der Tarifautonomie bindend sei (die eigene Gewerkschaft hat ja zugestimmt).

Auch der **ersatzlose Wegfall der Tonne auf Attest**, sei – entgegen einem früheren Hinweis desselben Gerichtes, dass hierfür eine höhere Abfindungszahlung erwog- rechtmäßig, da diese Zusatztonne (anders aber die regulären Tonnen) keine Altersversorgung darstellen soll.

Diese Begründungen sind nach unserer Auffassung, die sich auch mit dem Ergebnis eines **Rechtsgutachtens des Tarifexperten Prof. Dr. Gregor Thüsing** deckt, nicht überzeugend. Denn bei **betrieblicher Altersversorgung** steht eben **die Versorgung der Bergleute im Vordergrund**. Das Kriterium der objektiven Gleichwertigkeit, die die Versorgung als betriebliche Altersversorgung sicherstellen soll, wird umgangen. Daher werden wir unseren Mandanten empfehlen, vor das **Bundesarbeitsgericht** und notfalls auch vor **das**

Bundesverfassungsgericht zu ziehen.

Grundsätzlich erwog das LAG Hamm auch die **Ersetzung der jährlichen Energiebeihilfe durch eine einmalige Abfindung** für zulässig zu halten. Auch hier das Argument, die Abfindung ist genauso viel wert, wie das lebenslange Bezugsrecht, das sogar noch auf den überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tod übergeht.

Ein Rentner, der z.B. im Jahr 2015 die Abfindung von 4.716,00 € **brutto** bekam, die voll zu versteuern ist, kommt damit rechnerisch bis zum Jahr 2028 aus (ohne Berücksichtigung der Steuern). Dann wäre die Energiebeihilfe verbraucht. Zieht man 1/3 Steuer ab, bleiben ihm rund **3.100,00 € netto**. Damit kommt er **nur knapp 6 Jahre** aus, also bis zum Jahr 2023. Er bekommt also noch für knapp 6 Jahre Geld als Einmalzahlung. Wird der Kläger also älter als 73 Jahre, bekommt er für die Zeit danach, ebenso die Ehefrau, keine Leistungen mehr. Das sogenannte Langlebensrisiko trägt also der Kläger. Da auch in dieser Fallvariante keine objektive Gleichwertigkeit vorliegt, werden wir auch hier unseren Mandanten raten, vor das **Bundesarbeitsgericht** zu ziehen.

Da die Kläger also vermutlich vor diesem Gericht unterlägen wären, hätte das Bundesarbeitsgericht entscheiden müssen. **Aus gesundheitlichen Gründen wollten die heute betroffenen Kläger das aber nicht und haben ihre Berufungen zurückgenommen.**

Selbst wenn die Rechtsauffassung des Gerichtes richtig sein sollte, also die Gewerkschaft mit dem Steinkohlenverband tatsächlich solche Verschlechterungen vereinbaren darf, stellt sich noch immer die Frage, warum sie dies tat.

Das Argument, die RAG hätte ohne den neuen Tarifvertrag gar nichts bezahlen müssen, ist ersichtlich falsch, da es sich um betriebliche Altersvorsorge handelt, wofür immer ein Ersatz zu leisten ist.

Wir fordern die Gewerkschaft daher auf, den Tarifvertrag nachzuverhandeln! Auch das Landesarbeitsgericht Hamm regte einen Vergleich an, der aber von der RAG abgelehnt wurde. Mit den anderen Verfahren werden wir daher durch die Instanzen ziehen müssen.

Daniel Kuhlmann

Kanzlei Kuhlmann Rechtsanwaltsgesellschaft